

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 23.02.2017**

**Geplante Windenergieanlage am Bultensee
Beschlüsse des Beirats Osterholz**

Sachdarstellung:

Der Beirat Osterholz hat sich in mehreren Beschlüssen gegen die Errichtung einer Windenergieanlage auf der Windkraftvorrangfläche nördlich des Bultensees gewandt. Er hat dabei auch um eine Befassung in der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft gebeten.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat dem Beirat mit dem anliegenden Schreiben geantwortet, die zugrunde liegenden Beschlüsse des Beirats sind ebenfalls angefügt.

Zur Frage der Beteiligung des Beirats im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans mit der Festlegung der Windkraftvorrangflächen wurde der Deputation am 24.11.2016 berichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Ortsamt Osterholz
z.Hd. Herrn Ulrich Schlüter
Osterholzer Heerstraße 100
28325 Bremen

Auskunft erteilt
Lecke-Lopatta
Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer A 416
Tel. +49 421 3 61-10389Fax
E-Mail
thomas.lecke-
lopatta@bau.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
71-11
Bremen, 14. Februar 2017

Windenergieanlage nördlich des Bultensees, Ihre Schreiben vom 18. Oktober 7. November und 16. Dezember 2016 sowie vom 17. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Schlüter,

mit Ihren Schreiben vom 18. Oktober, 7. November und 16. Dezember 2016 sowie vom 17. Januar 2017 haben Sie die Beschlüsse des Beirates Osterholz vom 17. Oktober 2016, 7. November 2016, 14. Dezember 2016 und 16. Januar 2017 mit der Bitte um Umsetzung der Forderungen des Beirates übersandt. Die genannten Beschlüsse schließen an den Beschluss des Beirates Osterholz vom 29. August 2016 in gleicher Sache an. Hierzu hatte mein Haus mit Schreiben vom 28. September 2016 bereits Stellung genommen.

Die wesentliche Forderung des Beirates im Beschluss vom 17. Oktober 2016 war, das Vorhaben vor einer Genehmigung in einer öffentlichen Beiratssitzung vorzustellen. Dies ist am 7. November 2016 geschehen. Eine Beteiligung des Ortsamtes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Windenergieanlage am Bultensee ist, wie in dem Schreiben vom 28. September 2016 angekündigt, erfolgt.

In dem Beschluss vom 7. November 2016 fordert der Beirat die Bremische Bürgerschaft und den Senat auf, umgehend den Flächennutzungsplan zu ändern und eine Veränderungssperre auszusprechen. Der Beirat Osterholz hat weiter mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft sowie die Stadtbürgerschaft aufgefordert, Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Bultensees und des Osterholzer Bulten einzuleiten sowie eine Veränderungssperre zu beschließen. Im Beschluss des Beirates vom 16. Januar 2017 hat dieser seine bisherigen Beschlüsse bekräftigt.



Der Beirat hat seine Forderungen nach Einleitung eines Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanverfahrens und des Beschlusses einer Veränderungssperre damit begründet, dass nur auf diesem Weg die unterschiedlichen Anforderungen von Naherholung, Landwirtschaft, Natur und Umweltschutz sowie Umweltbildung für das Gebiet neu geordnet und festgeschrieben werden könnten. In dem Beschluss vom 14. Dezember 2016 wird allerdings nicht dargelegt, was die genauen neuen Ziele für eine Planaufstellung sein könnten, die über das hinausgehen, was bereits Gegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans war. Somit wird auch nicht dargelegt, welche veränderte Sachlage oder Zielsetzungen eine Veränderungssperre begründen könnten. Aus den früheren Schriftverkehren und den übersandten Beschlüssen des Beirates wird deutlich, dass das Ziel des Beirates im Wesentlichen die Verhinderung der Windkraftvorrangfläche ist. Über die Darstellung der Vorrangfläche ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans jedoch bereits durch die Bürgerschaft entschieden worden.

Die Darstellung der Windkraftvorrangfläche Bultensee war das Ergebnis eines den gesamten Außenbereich Bremens einheitlich bewertenden Abwägungsverfahrens. Hierbei wurden sämtliche in Betracht kommenden Standorte in Bremen untersucht. Eventuelle alternative Standorte, die vom Beirat verschiedentlich angesprochen wurden, waren Gegenstand dieses Verfahrens. Die Herauslösung einer einzelnen Vorrangfläche würde das Windkraftkonzept für die Stadt Bremen insgesamt infrage stellen.

Das Ortsamt Osterholz wurde an dem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beteiligt. Ich verweise insoweit auf die Ausführungen von Herrn Dr. Viebrock-Heinken im Schreiben vom 29. August 2016. Korrigieren möchte ich allerdings die damaligen Ausführungen insoweit, als die Vorrangfläche nach der öffentlichen Auslegung des Plans in südlicher Richtung verschoben worden sei. Tatsächlich war die Fläche im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (also vor der öffentlichen Auslegung) weiter nördlich vorgesehen, so dass sie nur teilweise im Ortsamtsbereich Osterholz lag. Bei der öffentlichen Auslegung des Plans war die Fläche aufgrund von Naturschutzanforderungen südlich in den Ortsamtsbereich Osterholz verschoben. Nach der öffentlichen Auslegung wurde die Fläche nicht mehr verschoben, sondern nur noch deutlich verkleinert. Auch aus der an das Ortsamt gerichteten Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung vom 06.12.2016 wird deutlich, dass die Geltung des Flächennutzungsplans durch die versehentlich versäumte Übersendung des sog. Änderungsblattes zur Vorrangfläche am Bultensee nicht in Frage steht.

Die vom Beirat benannten Fragestellungen sind also entweder bereits Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens gewesen oder sind aktuell Gegenstand des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere den Aspekt des Abstandes der beantragten Windenergieanlage zu Wohnbebauung.

Hinweisen möchte ich darauf, dass die im Beschluss des Beirates vom 16. Januar 2017 in der Nr. 6 genannten Abstände zwischen der geplanten Windenergieanlage und dem Bultensee bzw. dem nördlich des Sees verlaufenden Weg nicht richtig sind. Der Abstand von dem im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beantragten Standort zum Bultensee beträgt nicht 150 m sondern etwa 500 m. Der Abstand zum nördlich des Bultensees verlaufenden Weg beträgt nicht 50 m sondern etwa 315 m. Dies geht aus den dem Ortsamt vorliegenden Unterlagen zum Genehmigungsverfahren hervor.

Am 24. Nov. 2016 hat die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft einen Bericht zu dem oben genannten Sachstand hinsichtlich der Darstellung der Windkraftvorrangfläche und dem laufenden Genehmigungsverfahren erhalten und diesen zur Kenntnis genommen. Dabei hatte der Beirat Gelegenheit, seine Auffassung der Deputation darzustellen.

In dem erneuten Beiratsbeschluss zu der Problematik vom 16. Januar 2017 wurde diese Ablehnung bekräftigt. Dabei wurde gegenüber den früheren Beschlüssen vertieft auf Abstandsregelungen in anderen Bundesländern und die Eischlagproblematik hingewiesen. Auch diese Gesichtspunkte waren jedoch bereits explizit Gegenstand der Abwägung im Flächennutzungsplanverfahren und sind ein wichtiger Sachverhalt im laufenden Genehmigungsverfahren.

Im Ergebnis ist also nicht erkennbar, dass mit den Beschlüssen substantiell neue Sachverhalte und/oder neue Zielsetzungen für den Bereich vorgetragen wurden, dass hieraus die Erforderlichkeit einer Neuplanung und einer Veränderungssperre abgeleitet werden könnte.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sieht daher keinen Anlass, für das betreffende Gebiet ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zu veranlassen, einen Bebauungsplan aufzustellen oder den Beschluss einer Veränderungssperre vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund gehe ich an dieser Stelle nicht auf den weitergehenden Aspekt ein, dass Grundstückseigentümern ein Entschädigungsanspruch zusteht, wenn die zulässige Nutzung eines Grundstücks innerhalb von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert wird (§ 42 BauGB).

Angesichts der Wichtigkeit des Anliegens werde ich der Deputation für die Sitzung 23. Februar 2017 die nach der Befassung am 24. November 2016 eingegangenen Beschlüsse und Schreiben des Beirats sowie deren Beantwortung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lecke-Lopatta

Im Auftrag

Lecke-Lopatta

Gemeinsamer Beschluss des Beirates Osterholz in seiner Sitzung am 16.1.2017

- Geplantes Windrad am Bultensee

1. Der Beirat Osterholz ist empört, dass es bisher keine „offizielle“ Reaktion auf seine drei einstimmigen Beschlüsse von Oktober, November und Dezember 2016 gibt.
2. Von Ignoranz und Ablehnung sind jedenfalls die bisherigen Reaktionen geprägt gegenüber dem sehr ernststen Anliegen der Bürgerinitiative (dem sich inzwischen auch der Beirat Osterholz angeschlossen hat), nämlich den Bau des o. a. Windrades an diesem Standort zu verhindern (Umweltkriterien sind die Entfernung von nur 420 m zur Wohnbebauung und der Standort im Landschaftsschutz-, Naherholungs-, Überschwemmungs- und Vogeldurchzugsgebiet) wegen **Unzumutbarkeit** und **Gesundheitsgefährdung** (durch optische Bedrängung, Schattenwurf und Schall, womöglich auch durch **Infraschall!**) für die in der Nähe lebenden Menschen auf bremischer und niedersächsischer Seite sowie für empfindliche Kinder in den sechs nächst gelegenen Schulen und div. Kitas im 2 km-Radius (GSO, Helmut-Schmidt-Schule, Andernacher Straße, Pfälzer Weg, Koblenzer Straße sowie Ellenerbrokweg).

Die großen Bundesländer **NRW und Bayern** halten genau aus diesen Gründen Mindestabstände zur Wohnbebauung von **1.000 m** bzw. sogar **1.500 m** (Bayern) für geboten.....!

3. Von daher hält der Beirat das laufende, sog. vereinfachte Genehmigungsverfahren durch das Gewerbeaufsichtsamt für von der Sache her für **unverantwortlich und gänzlich undemokratisch**, weil die Argumente des demokratisch von der Osterholzer Bevölkerung gewählten Beirates, der sich am meisten den berechtigten Anliegen der Menschen verpflichtet fühlt, so „überfahren“ werden können. Hier muss u. E. die Bürgerschaft einschreiten (vgl. Beschluss vom 14.12.16) u. a. durch das Ziehen einer gesetzlichen „Notbremse“ (z. B. Veränderungssperre).
4. Alle etablierten Parteien - und dabei insbesondere die Regierungsparteien - sollten bedenken, dass eine **Bundestagswahl** vor der Tür steht und sich die ohnehin, vor allem im Ortsteil Tenever, sehr niedrige Wahlbeteiligung sich weiter in Richtung Null bewegen wird. **Wahlmüdigkeit** hat verschiedene Gründe und kommt nicht von ungefähr, zumal, wenn das Naherholungsgebiet Bultensee durch das Windrad und seine Wirkungen zerstört bzw. völlig unattraktiv gemacht wird (die angeblich auf der östlichen Seite der A 27 anstehende Verbreiterung um eine weitere Spur wird ihr übriges tun, weil auf der Seite Lärmschutzwände völlig fehlen.....)
5. Die vom Windrad an dieser Stelle ausgehende **Unfallgefahr** kann durch jüngste Beobachtungen eines Beiratsmitglieds vor wenigen Tagen im Umfeld zweier Windräder in Oyten unterstrichen werden (was auch an anderen Stellen in Deutschland lt. Presse passiert ist): Im Umkreis von ca. 400 m waren viele Eisbrocken herunter gefallen, da diese Windräder bei stärkerem Frost offensichtlich nicht automatisch abgeschaltet worden waren.
6. Da die nicht wenig befahrene Straße zwischen dem Bultenweg-Tunnel und dem Wohngebiet am Behlingsee nur etwa 50 m vom geplanten Windrad verläuft, kann sich jedermann ausmalen, was hier Passanten, Autofahrern und Besuchern des nur ca. 150 m entfernten Bultensees in diesem Fall passieren könnte, von einem offensichtlich nicht nur theoretisch denkbaren „Umfallen“ des fast 180 m hohen Windrades ganz zu schweigen.....

Da der Beirat lt. schriftlicher Auskunft der Justizbehörde nicht selber - falls nötig - klagen könnte, behält er sich vor, die Bürgerinitiative und betroffenen Menschen aus dem Stadtteil nicht nur weiterhin i. d. S. beizustehen. Darüber hinaus behält er sich auch vor, entsprechende Klagen nachdrücklich zu unterstützen, sofern dies - wider jede Vernunft- noch nötig werden sollte.....

7. Der Beirat bittet den Ortsamtsleiter deshalb, die bisher gefassten vier Beschlüsse umgehend den Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft und **dem zuständigen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, sowie dem Präsidenten des Senats, Dr. Carsten Sieling, persönlich zukommen zu lassen.**

gez. Massmann
(SPD-Fraktion)

gez. Hohn
(CDU-Fraktion)

gez. Dillmann
(GRÜNE-Fraktion)

gez. Last
(LINKE-Fraktion)

Der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Ortsamt Osterholz
Herrn Schlüter

über die Senatskanzlei
Herrn Krancke

Nur per E-Mail

Auskunft erteilt
Dr. Christian Maierhöfer

Zimmer 310

T +49 421 361 2947

F +49 421 361 2584

E-Mail
christi-
an.maierhoefer@justiz.bremen.de

Ihr Zeichen
-11-/Di

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-5

Bremen, 06.12.2016

Rechtliche Beratung gem. § 7 Abs. 4 Beiräteortsgesetz Ihre Anfrage vom 21. November 2016

Sehr geehrter Herr Schlüter,

auf die in Ihrem Schreiben vom 21. November 2016 aufgeworfenen Fragen antworte ich wie folgt:

1. Ist der neue Flächennutzungsplan für Bremen formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen, auch unter dem Aspekt, dass die sog. Vorrangfläche für das Windkraftrad am Bultensee zunächst dem Ortsteil Oberneuland zugeordnet wurde?

Nach § 7 Abs. 4 BeirOG kann der Beirat durch Beschluss rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch den Senator für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Frage, ob ein Flächennutzungsplan formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen ist, geht darüber hinaus. Die Beratung durch das Justizressort muss sich auf die Mitwirkungsrechte des Beirats beschränken.

Außerdem dürfen wir nur beraten. Wir sind nicht befugt, in einem konkreten Streitfall zwischen Beirat und Behörde quasi als Schiedsrichter zu entscheiden, ob die Behörde Beiratsrechte verletzt hat.

Die Mitwirkungsrechte des Beirats im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren stellen sich wie folgt dar:

Die Beteiligungsrechte des Beirats bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans richten sich nach dem Beiräteortsgesetz, da es um das Zusammenwirken verschiedener Stellen und Organe der Stadtgemeinde Bremen (v.a. kommunale Planungsbehörden, Beirat, Deputation und Stadtbürgerschaft) geht (vgl. auch Battis, in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, 13. Aufl. 2016, § 2 Rn. 3). Für solche Beteiligungsprozesse innerhalb der Gemeindeverwaltung sind die §§ 3 ff. BauGB (Öffentlich-

keits- und Behördenbeteiligung) nicht einschlägig (Krautzberger, in: Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 4 Rn. 30).

Nach dem Beiräteortsgesetz müssen die zuständigen Stellen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans dem Beirat ihre Planungsabsichten zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen (§ 31 Abs. 1 Satz 4 BeirOG), rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats einholen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 BeirOG) und die vom Beirat nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirOG beschlossene Stellungnahme berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BeirOG). Ein Recht auf Stellungnahme und auf deren „Berücksichtigung“ vermittelt jedoch keinen Anspruch darauf, dass der Stellungnahme im Ergebnis gefolgt wird. Es beinhaltet nur, dass man die eigene Sichtweise der zuständigen Stelle vortragen kann und dass diese Stelle sie zur Kenntnis nimmt und in ihre Überlegungen – mit welchem Ergebnis auch immer – einbezieht. Bei Differenzen zwischen dem Beirat und der zuständigen Stelle sieht § 11 BeirOG für den Beirat die Möglichkeit vor, ein Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens einzuleiten, das zur Befassung der zuständigen Deputation und im Fall des Flächennutzungsplans auch zur Befassung der Stadtbürgerschaft führen kann.

Ob nach diesen rechtlichen Maßstäben die Rechte des Beirats Osterholz im vorliegenden konkreten Einzelfall verletzt worden sind, ist weniger eine Rechts- als eine Tatsachenfrage. Im Kern geht es um folgende Tatsache: Hat die Planungsbehörde den Beirat Osterholz im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben? Oder ist eine solche Information und Stellungnahmemöglichkeit versehentlich unterblieben, weil die Planungsbehörde übersehen hatte, dass die Vorrangfläche vom Ortsteil Oberneuland in den Ortsteil Osterholz „gewandert“ ist? Für beide Möglichkeiten gibt es in den Unterlagen, die Sie mir übersandt haben, Indizien. Einerseits ist in drei Beschlüssen des Beirats vom 29. August 2016, 17. Oktober 2016 und 7. November 2016 die Rede davon, der Beirat Osterholz sei bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans irrtümlicherweise nicht zur Windkraftvorrangfläche beteiligt worden, weil die Vorrangfläche ursprünglich im Beiratsbereich Oberneuland vorgesehen war und der Wechsel des Beiratsbereichs von der Planungsbehörde versehentlich nicht nachvollzogen worden sei. Diesen Fehler soll die Verwaltung laut den genannten Beiratsbeschlüssen auch in einem – mir nicht vorliegenden – Schreiben vom 28. September 2016 bestätigt haben. Andererseits gibt es eine an das Ortsamt und den Beirat Osterholz adressierte Einladung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 13. November 2012 zu einem „Konsultationstreffen Windkraft“. Dort sollten laut der Einladung für die vier damals zur Weiterverfolgung vorgeschlagenen Standorte im Außenbereich Auswahlkriterien und Sachverhalte zu den möglicherweise betroffenen Landschaftsräumen sowie in der Abwägung relevante Kriterien und deren Gewichtung beraten werden. Auf Ihre Anfrage vom 27. März 2013, ob eine für die Aufstellung von Windkraftanlagen vorgesehene Fläche auf Osterholzer Gebiet liegt, hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr noch am selben Tag geantwortet, die Vorrangfläche liege direkt auf der Grenze zwischen Oberneuland und Osterholz. Sie sei im Entwurf zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung enthalten; ein entsprechender Ausschnitt aus dem Entwurf des Flächennutzungs-

plans lag der Antwort bei. Des Weiteren hat der Beirat zum Flächennutzungsplan später durchaus Stellung genommen – wenn auch unter anderen Aspekten.

2. Besteht die Möglichkeit des Beirates Osterholz gegen die Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Vorrangfläche für Windkraftträder erfolgreich rechtliche Schritte einzuleiten? Wäre eine Klage zulässig und begründet?

Eine Möglichkeit, gegen die Festsetzung der Vorrangfläche für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan rechtliche Schritte einzuleiten, besteht für den Beirat Osterholz nicht.

a) Ein Normenkontrollantrag des Beirats beim Oberverwaltungsgericht (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) gegen die Festsetzung der Windkraftvorrangfläche im Flächennutzungsplan wäre aus drei voneinander unabhängigen Gründen unzulässig:

(1) Der Beirat gehört nicht zu den Personen und Stellen, die einen solchen Normenkontrollantrag stellen können. Dies dürfen nur natürliche und juristische Personen sowie Behörden (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

(2) Außerdem ist die Frist für einen Normenkontrollantrag schon lange abgelaufen. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der umstrittenen Vorschrift gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Der Flächennutzungsplan wurde von der Stadtbürgerschaft am 17. Februar 2015 beschlossen und am 28. Februar 2015 bekannt gemacht. Die Frist für einen Normenkontrollantrag ist daher am Montag, 29. Februar 2016, 24 Uhr abgelaufen.

(3) Davon abgesehen kann mit einem solchen Normenkontrollantrag auch nicht das Ziel verfolgt werden, Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche zu verhindern. Mit ihm kann man die Vorrangfläche nur insoweit angreifen, als sie zur Unzulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb der Vorrangfläche führt (sog. „Ausschlusswirkung“ oder „Negativwirkung“ der Vorrangfläche für andere Standorte § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 1011 <1012, Rn. 10 > und <1013, Rn. 18 – 22>). Ein solcher Antrag ist also z.B. ein Instrument für jemanden, der eine Windkraftanlage außerhalb der Vorrangfläche errichten will, nicht aber ein Instrument für jemanden, der – wie hier der Beirat - eine Windkraftanlage innerhalb der Vorrangfläche verhindern will.

b) Nicht ausgeschlossen ist, dass eine sogenannte „Feststellungsklage“ des Beirats gegen den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, festzustellen dass bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans Mitwirkungsrechte des Beirats verletzt worden sind, zulässig und begründet wäre. Auf die Festsetzung der Vorrangfläche im Flächennutzungsplan und auf

die Zulässigkeit der umstrittenen Windkraftanlage hätte eine solche Klage jedoch keinerlei Auswirkungen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen haben die Beiräte die Möglichkeit, eine Verletzung ihrer kommunalen Mitwirkungsrechte durch Stellen der Stadtgemeinde Bremen im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage geltend zu machen (OVG Bremen, Urteil vom 29. August 1995 – 1 BA 6/95 -, zit. nach juris Rn. 28 – 34). Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch dem Beirat Osterholz offen, wenn er meint bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans in seinen Mitwirkungsrechten nach dem BeirOG verletzt worden zu sein. Das erforderliche Feststellungsinteresse könnte sich aus dem Wunsch ergeben, gleichartige Rechtsverletzungen für die Zukunft zu verhindern. Ob die Klage begründet oder unbegründet ist hängt davon ab, ob eine Verletzung von Mitwirkungsrechten des Beirats stattgefunden hat oder nicht (s. oben Frage 1). Mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig wäre eine solche Klage allerdings dann, wenn der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine (versehentliche) Verletzung der Mitwirkungsrechte des Beirats außergerichtlich bereits eingeräumt haben sollte (in diese Richtung könnte man möglicherweise den Text der von Ihnen vorgelegten Beiratsbeschlüsse vom 17. Oktober und 7. November 2016 verstehen, in denen von einem durch die Planungsbehörde „bestätigten Fehler der Verwaltung“ gesprochen wird).

Hätte der Beirat mit einer solchen Klage Erfolg, würde das Gericht aber lediglich die Verletzung der Beiratsrechte feststellen. Weitergehende Wirkungen hätte ein solches Urteil nicht. Insbesondere würde es nicht die Gültigkeit der Festsetzung der Vorrangfläche für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan berühren und hätte auch keinerlei Auswirkungen auf die Zulässigkeit der umstrittenen Windkraftanlage.

3. Besteht die Möglichkeit, durch eine sog. Veränderungssperre im Flächennutzungsplan die Genehmigung des Windkrafttrades am Bultensee zu verhindern?

Nach § 7 Abs. 4 BeirOG kann der Beirat durch Beschluss rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch den Senator für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Ob eine Veränderungssperre hier rechtlich zulässig wäre (§ 14 BauGB) und ob sie die umstrittenen Windkraftanlage bauplanungsrechtlich verhindern könnte, sind rein bauplanungsrechtliche Fragen, die keinen Bezug zu den Aufgaben und Rechten des Beirats haben. Die vorliegende Beratung muss sich darauf beschränken, welche Möglichkeiten der Beirat hat, um auf den Erlass einer solchen Veränderungssperre hinzuwirken. Nur am Rande sei daher angemerkt, dass der Erlass einer Veränderungssperre nach dem Wortlaut von § 14 Abs. 1 BauGB voraussetzt, dass zuvor die Aufstellung eines Bebauungsplans für das betroffene Gebiet beschlossen worden ist.

Veränderungssperren werden von der Gemeinde als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB). In der bremischen Rechtssprache werden Satzungen traditionell als „Ortsgesetze“ bezeichnet. Damit

ist es Aufgabe der Stadtbürgerschaft, im Wege der Ortsgesetzgebung über den Erlass von Veränderungssperren zu beschließen. Ortsgesetzentwürfe werden normalerweise vom Senat oder von Mitgliedern der Stadtbürgerschaft eingebracht (vgl. Art. 148 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 123 Abs. 1 LVerf). Den Beiräten kommt insofern kein unmittelbares Recht auf Einbringung von Ortsgesetzentwürfen zu. Daher kann der Beirat Osterholz nicht unmittelbar einen Entwurf für eine Veränderungssperre in die Stadtbürgerschaft einbringen.

Allerdings hat der Beirat das Recht, eigene Planungsabsichten zu erarbeiten und diese Überlegungen über die zuständigen Stellen den Deputationen vorzulegen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeirOG). Da eine Veränderungssperre ein Instrument der Bauleitplanung ist wäre es möglich, dass der Beirat Überlegungen für eine solche Veränderungssperre erarbeitet und sie über den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der zuständigen Deputation vorlegt. Ob diese Überlegungen aufgegriffen und als Ortsgesetzentwurf in die Stadtbürgerschaft eingebracht werden, müssten dann aber der Senat bzw. die einzelnen Stadtbürgerschaftsmitglieder im Rahmen ihres Rechts zu Ortsgesetzesinitiativen entscheiden.

4. Sofern die zuständige Fachbehörde die Baugenehmigung für das Windkrafttrad erteilt, muss auch der Beirat hiergegen einen Rechtsbehelf (Widerspruch) einlegen, um zu verhindern, dass der Bescheid rechtskräftig wird?

Wenn gegen die Genehmigung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kein Widerspruch eingelegt wird, wird sie bestandskräftig. Der Beirat kann einen Widerspruch gegen die Genehmigung allerdings nicht einlegen (vgl. die Antwort auf Frage 5).

5. Besteht überdies die Möglichkeit für den Beirat, gegen den Bescheid des Antragstellers Widerspruch bzw. eine Klage beim zuständigen Gericht zu erheben? Hätte diese Klage Aussicht auf Erfolg?

Ich gehe davon aus, dass die Formulierung „Bescheid des Antragstellers“ ein Versehen ist. Denn einen „Bescheid“ erlässt nicht der „Antragsteller“ (also derjenige, der die Windkraftanlage errichten möchte), sondern die Genehmigungsbehörde. Daher verstehe ich die Frage so, dass gefragt wird ob der Beirat gegen den Bescheid der Gewerbeaufsicht über die Genehmigung der Windkraftanlage Klage erheben oder Widerspruch einlegen könnte. Ihrem Schreiben vom 28. November 2016 entnehme ich ferner, dass es sich bei der Genehmigung um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung handeln würde.

Der Beirat könnte gegen die Genehmigung nicht klagen. Das OVG Bremen hat den Beiräten eine Klagebefugnis lediglich zuerkannt für gegen die Stadtgemeinde Bremen gerichtete Feststellungsklagen, mit denen festgestellt werden soll, ob die Stadtgemeinde die Mitwirkungsrechte des Beirats ver-

letzt hat. Dabei handelt es sich um einen sogenannten „Insichprozess“, bei dem Rechtsbeziehungen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen (sprich: Beirat gegen andere Stellen der Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen) Streitgegenstand sind (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 29. August 1995 – 1 BA 6/95 -, zitiert nach juris Rn 27 f.). Daraus folgt unter zwei voneinander unabhängigen Gesichtspunkten die Unzulässigkeit einer Klage des Beirats gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

(1) Eine Klage gegen die Genehmigung der Windkraftanlage wäre nach der Verwaltungsgerichtsordnung keine Feststellungsklage, sondern eine sogenannte Anfechtungsklage (vgl. § 42 Abs. 1 VwGO). Ihr Ziel wäre es nicht nur, im Verhältnis zwischen dem Beirat und der zuständigen Behörde eine eventuelle Verletzung von Mitwirkungsrechten des Beirats feststellen zu lassen, sondern darüber hinaus auch, die von der zuständigen Behörde einem Dritten erteilte Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlage aufzuheben. Dies wäre kein reiner „Insichprozess“ mehr, bei dem es nur um Rechtsbeziehungen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen (Beirat ./.. zuständige Stelle) geht. Vielmehr betrifft der Prozess hier unmittelbar die Rechte des Genehmigungsinhabers.

(2) Eine Klage wegen der Genehmigung der Windkraftanlage wäre auch keine Klage gegen die Stadtgemeinde Bremen bzw. eine kommunale Behörde. Sie wäre vielmehr eine Klage gegen das Land Bremen, denn für die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständig (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 20. November 2007, Brem.ABl. S. 1193). Aus diesem Grund wäre in Bezug auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (anders als in Bezug auf das Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren, s. Antwort auf Frage 2) noch nicht einmal eine (die Rechtswirksamkeit der Genehmigung ohnehin nicht berührende) Klage auf bloße Feststellung der Verletzung von Beiratsrechten zulässig.

Einen Widerspruch kann der Beirat gegen die Genehmigung ebenfalls nicht einlegen. Das Widerspruchsverfahren ist ein Vorverfahren für eine Anfechtungsklage (vgl. § 68 VwGO). Widerspruch einlegen kann daher nur derjenige, der nach Zurückweisung des Widerspruchs klagen könnte. Da der Beirat gegen die Genehmigung nicht klagen kann (s.o.), kann er auch keinen Widerspruch gegen sie einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Maierhöfer

Bremen, d. 14.12.16

Der Beirat möge beschließen:

Der Beirat Osterholz fordert die Deputation für Umwelt Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft sowie die Stadtbürgerschaft auf, ein **Bebauungsplanverfahren (Planaufstellungsbeschluss)** für das Gebiet des Bultensees und des Osterholzer Bultens einzuleiten. Der Beirat hält die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens für notwendig, da nur so die unterschiedlichen Anforderungen von Naherholung, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz sowie Umweltbildung verbindlich für das Gebiet neu geordnet und festgeschrieben werden können.

Zur Sicherung der später festgelegten Planungsziele hält es der Beirat für notwendig, dass eine **Veränderungssperre** für das vorgenannte Plangebiet ausgesprochen wird. Diese sollte möglichst **zeitnah** bis zum Abschluss des Planverfahrens beibehalten werden, es sei denn die Dauer des Verfahrens lässt dieses nicht zu.

Parallel zum beantragten Bebauungsplanverfahren fordert der Beirat die vorgenannten Gremien auf, ein **Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans** einzuleiten. Nur durch einen parallelen Verlauf kann sichergestellt werden, dass die späteren Planungsziele kongruent umgesetzt werden.

Der Beirat Osterholz fordert eine **umgehende Befassung** der Angelegenheit in der nächsten Deputationssitzung. Der Beirat verweist hierzu auch auf die §8 (2) und §11 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter der Freien Hansestadt Bremen.



Massmann
SPD-Fraktion



Höhn
CDU-Fraktion



Dillmann
GRÜNE-Fraktion



Last
LINKE-Fraktion

Sitzung des Beirats Osterholz am 07.11.2016

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke zur geplanten **Windkraftanlage im Landschaftsschutzgebiet** des Stadtteils Osterholz neben dem Bultensee.

Der Beirat Osterholz erneuert seine Forderung nach sofortiger Beteiligung am Planungsverfahren einer Windkraftanlage im Osterholzer Landschaftsschutzgebiet im Bereich Bultensee.

Im Antwortschreiben des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 28.09.2016 wurde dem Beirat Osterholz bestätigt,

„dass im Kopf des Bewertungsbogens der Wechsel des Ortsamtsbereichs (von Oberneuland nach Osterholz) in der Datenbank nicht nachvollzogen (wurde*), so dass versehentlich die Verschickung des Bogens nicht mit den ortsteilspezifischen Verfahrensauszügen für Osterholz erfolgt ist.“

Der Beirat Osterholz hatte aufgrund dieses **„Versehens“** keine Veranlassung gesehen und auch nicht die Möglichkeit gehabt, sich zu diesen veränderten Planungen zu äußern, zumal ihm auch bis vor kurzem die Beratung im Oberneulander Beirat sowie die dortige Ablehnung mehrerer Windkraftanlagen schon vor Monaten unbekannt war.

Der Beirat Osterholz lehnt aus den o.g. Gründen die geplante Windkraftanlage nahe Bultensee ab und wird nach Prüfung der Rechtslage bei Fortsetzung der Planungsaktivitäten **Klage** dagegen einreichen.

Im Übrigen: Der Beirat teilt die großen Bedenken der Bürgerinitiative gegen den **Standort** dieser WKA wegen der erheblichen Betroffenheit der Bevölkerung im Bultenweg-Gebiet aufgrund der großen Nähe zur Wohnbebauung (u. a. Infraschall aus fast 200 m Höhe).

Wenn eine WKA im Land Bremen in einem **4-fach sensiblen Areal** errichtet werden kann, nämlich in einem

- **Landschaftsschutz-**
- **Überschwemmungs-** sowie
- **Naherholungs-** (Nähe zum Bultensee ca. 200 m) und
- **Vogelzuggebiet**

kommen dem Beirat auch größte Bedenken i. S. Umweltschutz sowie vor allem zur Gesetzeslage.

* zum Verständnis ergänzt

Last not least: Es ist dem Beirat im Übrigen gänzlich unverständlich, warum das Bundesland Bremen den geringsten Abstand (400 m) von allen Bundesländern zwischen WKA und Wohnbebauung erlaubt, während im niedersächsischen Umland die Grenze bei 800 m liegt und in Bayern sogar bei 2000 m.

Unabhängig davon, dass die niedersächsischen Vorgaben von Bremen im o. a. Falle gänzlich unbeachtet bleiben (gibt es noch eine gemeinsame Landesplanung und einen fairen Umgang zwischen Nachbarn?) folgende Preisfrage: In welchem Bundesland wird die anwohnende Bevölkerung am besten geschützt vor den „Nebenwirkungen“ so hoher WKA wie z. B. vor Infraschall?....

Gibt es nicht den permanenten Auftrag in unserem Grundgesetz für die Länder, vergleichbare Lebensverhältnisse in dieser Republik zu gewährleisten?-

Nach sehr lebhafter und gänzlich unbefriedigender Diskussion mit der betroffenen Bevölkerung beschließt der Beirat des Weiteren:

Der Beirat Osterholz fordert die Bremische Bürgerschaft und den Senat auf, umgehend den Flächennutzungsplan zu ändern und eine **Veränderungssperre** auszusprechen.

Alternativstandorte gibt es in Bremen noch genug, denn niemand hier ist grundsätzlich gegen den Ausbau der Windkraft in der Welt.

SPD	CDU	Bündnis 90/Die Grünen	Die Linke
Gez. Horst Massmann	Gez. Günter Hohn	Gez. Ralf Dillmann	Gez. Reinald Last

Gemeinsamer Antrag (Beschluss) des Beirates Osterholz in seiner (nicht öffentlichen) Sitzung am 14.12.2016

- Geplanter Bau einer Windkraftanlage am Bultensee

Der Beirat Osterholz warnt dringend vor einem Bau der geplanten Windkraftanlage an diesem Standort, weniger als 200 m vom Bultensee entfernt. Für Tenever und das Wohngebiet um die Gesamtschule Bremen-Ost (Bultenweg, Lausanner Straße usw.) wäre dieses Windkraft nicht nur unzumutbar, sondern eine Katastrophe. Denn: Wie nirgendwo sonst im Lande Bremen soll das o. a. Windrad in einem **3-fach** qualifizierten Feuchtgebiet errichtet werden; es ist

- ein **Naherholungsgebiet** für Tenever und die o. a. Wohngebiete
- ein nach wie vor notwendiges **Überschwemmungsgebiet** (ehem. Urstromtal von Wümme/Weser) und
- ein **Vogeldurchzugsgebiet** (Schutzgebiet nebenan im Oberneulander Schnabel: Natura 2000), zudem **nur 420 m (!) von der nächsten Wohnbebauung entfernt** und rd. 600 m vom Landschaftsschutz-(Naturschutz?)Gebiet Königsmoor.

Der vom fast 200 m hohen Windrad erzeugte **Infraschall** „überbrückt“ die etwa 8 m hoch liegende BAB 27 und ist eindeutig **gesundheitsschädlich**; auch die Krankenkassen erkennen inzwischen das Krankheitsbild (Schwindel, hervorgerufen durch Infraschall) als **behandlungsbedürftige Krankheit** an (der Diagnoseschlüssel lautet ICD-10-GM 2010-Code T 75.2.). Folgen eines Windradbaus würden hier u. a. sein (neben Behandlungskosten bei den Krankenkassen):

- Ende für das Naherholungsgebiet Bultensee und
- Wegzug von Menschen aus den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten
- (Weitere Folgen wie z. B. Lernprobleme für Schüler im riesigen Schulkomplex an der Walliser Straße und der Grundschule Andernacher Straße können nur gemutmaßt und von daher z. Zt. nur als denkbar bezeichnet werden).

Das Land Bremen muss nicht nur nach Auffassung unseres Beirates endlich die **Abstandsvorschriften** für Windräder an die in anderen Bundesländern gültigen anpassen; dort gelten **zum Schutz der Bevölkerung (!)** wesentlich größere Abstände zur Wohnbebauung (z. B. in NRW mind. 1000 m, in Bayern sogar 1.500 m!).

Sollte das Windrad trotz aller Bedenken errichtet werden, müssen sich die verantwortlichen Ressorts Umwelt und insbesondere Wirtschaft und der Senat nach Kenntnis des Beirates auf **erhebliche Widerstände** gefasst machen (unabhängig vom Prozessrisiko).

Noch ist es für einen Ersatzstandort und auch die Änderung der o. a. Genehmigungsvorgaben nicht zu spät.....

gez. Massmann
(SPD-Fraktion)

gez. Hohn
(CDU-Fraktion)

gez. Dillmann
(GRÜNE-Fraktion)

gez. Last
(LINKE-Fraktion)

Gemeinsamer Beschluss aller Fraktionen des Beirates Osterholz

Beteiligung bei Planung einer Windkraftanlage auf Osterholzer Gebiet jetzt!

Der Beirat Osterholz akzeptiert die schriftliche Antwort des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 28. September 2016 auf seinen Beschluss vom 29. August 2016 nicht und erneuert seine Forderung nach umgehender Beteiligung bei der Planung von Windkraftanlagen auf Osterholzer Gebiet!

Der Beirat Osterholz kann nur Planentwürfe beraten, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen!

Durch einen, in der o. g. Antwort bestätigten Fehler der Verwaltung sind alle bisher geplanten Windkraftanlagen für den benachbarten Bereich Oberneuland verzeichnet gewesen. Der Beirat hat aus diesem Grund bisher keine Veranlassung und keine Möglichkeit gehabt, sich zu diesen Planungen zu äußern, zumal ihm auch die Beratung im Oberneulander Beirat bis vor kurzem unbekannt war. Der Fehler der falschen Zuordnung ist zudem besonders gravierend, da unserem Beirat keine Karte mit einer klaren Trennung der Beiratsbereiche Oberneuland und Osterholz vorlag.

Darüber hinaus setzt der Flächennutzungsplan nur die Rahmenbedingungen. Eine konkrete Planung von Windkraftanlagen erfordert nach Ansicht des Beirates Osterholz in jedem Fall ein gesondertes Beteiligungsverfahren.

Unser Beirat warnt deshalb nachdrücklich vor einer Genehmigung des offensichtlich geplanten Windrades, bevor das Vorhaben durch das Ressort für Umwelt und Bau - unter Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes - dem Beirat und der Bevölkerung in einer öffentlichen Beiratssitzung vorgestellt wurde.

Das Vertrauen des demokratisch gewählten Beirates in umweltgerechtes Handeln der Verwaltung und des zuständigen Senators wäre andernfalls nachhaltig gestört!-

Bremen, 17.10.2016

gez. Massmann
(SPD-Fraktion)

gez. Hohn
(CDU-Fraktion)

gez. Dillmann
(GRÜNE-Fraktion)

gez. Last
(LINKE-Fraktion)